

**Polizeiverordnung**  
**der Stadt Wilthen**  
**zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit**  
**und Ordnung, gegen umweltschädliches Verhalten**  
**und Lärmbelästigungen, zum Schutz der Grün- und**  
**Erholungsanlagen sowie über das Anbringen von Hausnummern**  
**(PolVO Stadt Wilthen)**  
vom 16. Dezember 2009  
(Amtsblatt der Stadt Wilthen Jg. 20 Nr. 1 vom 22. 01. 2010)

Auf Grund § 9 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1999 (SächsGVBl. S. 466), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. Dezember 2008 (SächsGBL. S. 940/041) geändert worden ist, wird durch Beschluss des Stadtrates vom 16. Dezember 2009 verordnet:

**Abschnitt 1 – Allgemeine Regelungen**

**§ 1**  
**Örtlicher Geltungsbereich**

Diese Polizeiverordnung gilt im gesamten Gebiet der Stadt Wilthen einschließlich der Ortsteile Tautewalde, Irgersdorf und Sora.

**§ 2**  
**Begriffsbestimmungen**

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein öffentlicher Verkehr stattfindet.
- (2) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze.
- (3) Öffentliche Einrichtungen i. S. dieser Polizeiverordnung sind alle Gegenstände, die zur allgemeinen Benutzung auf öffentlichen Straßen und in Grün- und Erholungsanlagen aufgestellt sind, zum Beispiel Bänke, Stühle, Papierkörbe, Buswartehallen, Spiel- und Sportgeräte.

## **Abschnitt 2 – Umweltschädliches Verhalten**

### **§ 3**

#### **Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen**

- (1) Das Anbringen von Plakaten, Beschriftungen oder Bemalungen, die weder eine Ankündigung noch eine Anpreisung oder einen Hinweis auf Gewerbe oder Beruf zum Inhalt haben, ist an Stellen, die von Flächen im Sinne des § 2 oder von Bahnanlagen aus sichtbar sind, verboten. Dieses Verbot gilt nicht für das Plakatieren auf den dafür zugelassenen Plakatträgern (z.B. Plakatsäulen, Werbetafeln, Anschlagtafeln) bzw. für das Beschriften und Bemalen speziell dafür zugelassener Flächen.
- (2) Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen von dem in Abs. 1 geregelten Verbot zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes oder eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht zu befürchten ist.
- (3) Die Vorschriften der Sächsischen Bauordnung, der Straßenverkehrsordnung sowie die Rechte von Privatpersonen an ihrem Eigentum bleiben von dieser Regelung unberührt.

### **§ 4**

#### **Offene Feuer im Freien**

- (1) Auf öffentlichen Verkehrsflächen, Grün-, Sport- und Erholungsanlagen ist es verboten, außerhalb zugelassener Feuerstellen offenes Feuer zu machen.
- (2) Offene Feuer sind Koch- und Lagerfeuer sowie der Betrieb eines Holzkohlegrills.
- (3) Koch- und Lagerfeuer bis zu einem Durchmesser und einer Höhe von jeweils maximal einem Meter sind auf privaten Grundstücken genehmigungsfrei. Es dürfen nur unbehandeltes Holz und handelsübliche feste Brennstoffe verwendet werden.
- (4) Von den Feuern dürfen keine Gefährdungen oder Belästigungen Dritter ausgehen.
- (5) Die Vorschriften der Pflanzenabfallverordnung bleiben unberührt.

### **§ 5**

#### **Verunreinigungen durch Tiere**

- (1) Tiere sind von öffentlich zugänglichen Liegewiesen und Kinderspielplätzen sowie gärtnerisch gestalteten Bepflanzungen fern zu halten.
- (2) Tierhalten und Tierführen ist es untersagt, Flächen im Sinne des Abs. 1 sowie Flächen entsprechend § 2 Abs. 1 und 2 durch ihre Tiere verunreinigen zu lassen.
- (3) Wurden entgegen Abs. 1 und 2 Flächen durch Tiere verunreinigt, so ist der Tierführer verpflichtet, diese Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen.
- (4) Tierführer sind verpflichtet, geeignete Materialien zur Beseitigung von Verunreinigungen durch das Tier mit sich zu führen.
- (5) Die Vorschriften des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung bleiben von dieser Regelung unberührt.

## **§ 6 Tierhaltung**

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet werden.
- (2) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen sowie anderer Tiere, die durch ihre Körperkräfte, Gift oder Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Der Halter eines Hundes hat dafür Sorge zu tragen, dass der Hund außerhalb des Grundstückes und geschlossenen Räumen ständig von einer geeigneten Person beaufsichtigt wird. Jeder Hund ist in geeigneter Weise am Halsband mit der jeweils gültigen Hundesteuermarke zu versehen.
- (4) Werden Hunde bei öffentlichen Veranstaltungen oder in Menschenansammlungen mitgeführt, so sind sie an der Leine zu führen und mit einem Maulkorb zu versehen.

## **Abschnitt 3 – Schutz vor Lärmbelästigungen**

### **§ 7 Schutz der Nachtruhe**

- (1) An den Werktagen Montag bis einschließlich Freitag sind in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr und Sonnabend sowie an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr alle Handlungen untersagt, die geeignet sind, die Nachtruhe mehr als den Umständen nach unvermeidbar zu stören.
- (2) Von den Verboten des Abs. 1 kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen zulassen, wenn die durchzuführenden Arbeiten im öffentlichen Interesse sind. Soweit die Arbeiten nach anderen Vorschriften einer Erlaubnis bedürfen, so entscheidet die zuständige Erlaubnisbehörde über die Zulassung einer Ausnahmegenehmigung.
- (3) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie des Gesetzes über Sonn- und Feiertage bleiben unberührt.

### **§ 8 Veranstaltungsstätten, Vereins- und Versammlungsräume**

- (1) Veranstalter und Nutzer von Veranstaltungsstätten, Vereins- und Versammlungsräumen haben dafür Sorge zu tragen, dass aus diesen Objekten kein Lärm nach außen dringt, durch den andere Personen erheblich belästigt werden. Türen und Fenster sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.
- (2) Besucher derartiger Veranstaltungen und Objekte sind verpflichtet, unnötigen Lärm zu vermeiden.
- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, der Sächsischen Gaststättenverordnung, der Sächsischen Bauordnung, des Gaststättengesetzes, des Versammlungsgesetzes sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu ergangenen Verordnungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

## § 9 Haus- und Gartenarbeiten

- (1) In den in § 7 Abs. 1 festgelegten Ruhezeiten sind Haus- und Gartenarbeiten verboten, die mit einer die Ruhe störenden Lärmentwicklung verbunden sind.
- (2) Zu diesen Arbeiten gehören der Betrieb motorgetriebener Arbeitsmaschinen sowie lärm erzeugende Handtätigkeiten, gleich welcher Art.
- (3) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu ergangenen Verordnungen, des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

## § 10 Benutzung von Musikinstrumenten und elektrotechnischen Geräten zur Lauterzeugung

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente und andere mechanische und elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere Personen nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn diese Geräte oder Instrumente bei offenem Fenster oder Türen, auf Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht:
  1. bei Umzügen, Messen, Märkten und Kundgebungen, die im Freien stattfinden, Veranstaltungen, die im öffentlichen Interesse stattfinden oder herkömmlichem Brauchtum entsprechen.
  2. für amtliche und für amtlich genehmigte Durchsagen
- (3) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Vorschriften und des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes bleiben unberührt.

## § 11 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern

- (1) Das Einwerfen von Wertstoffen in Wertstoffcontainer oder Abfällen in Abfallbehälter ist nur an Werktagen in der Zeit von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr gestattet. Außerhalb dieser Zeit ist es untersagt, wenn dabei durch entstehenden Lärm andere Personen belästigt werden können.
- (2) Es ist untersagt, Wertstoffe, Abfälle oder andere Gegenstände auf oder neben den Wertstoffcontainern abzulegen.
- (3) In Abfallbehälter, insbesondere Papierkörbe, die zur allgemeinen Nutzung aufgestellt worden sind, ist es untersagt, größere Mengen von Abfällen einzubringen, die aus Gewerbebetrieben oder Haushalten stammen.
- (4) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen, des Kreislaufwirtschaft- und Abfallgesetzes sowie des Sächsischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes bleiben unberührt.

## **Abschnitt 4 - Öffentliche Beeinträchtigungen**

### **§ 12 Kinderspielplätze**

- (1) Kinderspielplätze dienen nur dem Aufenthalt von Kindern bis zu einem Alter von 14 Jahren. Außer ihnen dürfen dort nur Erziehungsberechtigte und Aufsichtspersonen anwesender Kinder verweilen. Die Benutzung geschieht auf eigene Gefahr.
- (2) Der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen ist nur tagsüber in der Zeit von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr, jedoch längstens bis zum Einbruch der Dunkelheit zulässig.
- (3) Auf Kinderspielplätzen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden.

### **§ 13 Aggressives Betteln und öffentliche Beeinträchtigungen**

- (1) Auf Flächen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 dieser Polizeiverordnung ist es verboten
  1. zu lagern, zu nächtigen oder zu zelten
  2. die Notdurft zu verrichten
  3. aggressiv zu betteln, indem der Bettler versucht, den Passanten den Weg zu verstellen, an der Kleidung festzuhalten, den Passanten körperlich bedrängt oder berührt oder auch den Passanten beschimpft.
  4. durch aggressives Verhalten, welches durch Drogen- oder Alkoholkonsum hervorgerufen wird, wie durch in den Weg stellen, durch körperliches Berühren oder anderes aggressives und bedrohliches Verhalten andere mehr als unvermeidbar zu beeinträchtigen.
- (2) Die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes, des Sächsischen Wassergesetzes, des Indirekteinleitergesetzes, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Sächsischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

## **Abschnitt 5 – Anbringen von Hausnummern**

### **§ 14 Hausnummern**

- (1) Die Eigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der durch die Stadt festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als drei Meter an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten ist.

## **Abschnitt 6 - Schlussbestimmungen**

### **§ 15**

#### **Zulassung von Ausnahmen**

Entsteht für den Betroffenen eine unzumutbare Härte, so kann die Ortschaftspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.

### **§ 16**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Abs. 1 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 plakatiert oder auf nicht zugelassenen Flächen beschriftet oder bemalt.
2. entgegen § 4 Abs. 1 auf öffentlichen Verkehrsflächen, Grün-, Sport- und Erholungsanlagen Feuer macht.
3. entgegen § 4 Abs. 3 unzulässig große Feuer macht oder unzulässige Brennstoffe verwendet.
4. entgegen § 4 Abs. 4 Dritte gefährdet oder belästigt.
5. entgegen § 5 Abs. 1 Tiere nicht von öffentlich zugänglichen Liegewiesen und Kinderspielplätzen sowie gärtnerisch gestalteten Bepflanzungen fern hält.
6. entgegen § 5 Abs. 2 Flächen im Sinne von § 2 Abs. 1 und 2 durch seine Tiere verunreinigen lässt.
7. entgegen § 5 Abs. 3 von verunreinigten Flächen nicht unverzüglich die Verunreinigung beseitigt.
8. entgegen § 5 Abs. 4 als Tierführer nicht geeignete Materialien zur Beseitigung von Verunreinigungen mit sich führt.
9. entgegen § 6 Abs. 1 Tiere nicht so hält dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet werden
10. entgegen § 6 Abs. 2 das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen sowie anderer Tiere, die durch ihre Körperkräfte, Gift oder durch ihr Verhalten Personen gefährden können, nicht unverzüglich anzeigt.
11. entgegen § 6 Abs. 3 als Halter eines Hundes nicht Sorge dafür trägt, dass der Hund außerhalb des Grundstückes oder eines geschlossenen Raumes ständig von einer geeigneten Person beaufsichtigt wird.
12. entgegen § 6 Abs. 4 seinen Hund bei öffentlichen Veranstaltungen oder in Menschenansammlungen nicht an der Leine führt und mit einem Maulkorb versieht.
13. entgegen § 7 Abs. 1 in den Zeiten der Nachtruhe mehr als den Umständen nach unvermeidbar die Ruhe anderer stört.
14. entgegen § 8 Abs. 1 als Veranstalter oder Nutzer von Veranstaltungsstätten, Vereins- und Versammlungsräumen nicht Sorge dafür trägt, dass kein Lärm nach außen dringt und dadurch andere Personen erheblich belästigt werden.
15. entgegen § 8 Abs. 2 als Besucher von Veranstaltungen und Objekten nicht unnötigen Lärm vermeidet.

16. entgegen § 9 Abs. 1 in den festgelegten Ruhezeiten nach § 7 Abs.1 Haus- oder Gartenarbeiten ausführt, die mit Lärmentwicklung verbunden sind und damit die Ruhe Dritter stören.
17. entgegen § 10 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente oder andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung benutzt und damit andere Personen erheblich belästigt.
18. entgegen § 11 Abs. 1 Wertstoffe oder Abfälle außerhalb der zulässigen Zeit einwirft und dabei durch Lärm andere Personen belästigt.
19. entgegen § 11 Abs. 2 Wertstoffe, Abfälle oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer ablegt.
20. entgegen § 11 Abs. 3 größere Abfallmengen aus Haushalten oder Gewerbebetrieben in zur allgemeinen Nutzung aufgestellte Abfallbehälter, insbesondere Papierkörbe, einbringt.
21. entgegen § 12 Abs. 1 sich auf Kinderspielplätzen aufhält.
22. entgegen § 12 Abs. 2 sich außerhalb der zulässigen Zeit auf Kinderspielplätzen aufhält.
23. entgegen § 12 Abs. 3 auf Kinderspielplätze Tiere mitführt.
24. entgegen § 13 Abs. 1 Punkt 1. lagert, nächtigt oder zeltet.
25. entgegen § 13 Abs. 1 Punkt 2 die Notdurft verrichtet.
26. entgegen § 13 Abs. 1 Punkt 3 aggressiv bettelt.
27. entgegen § 13 Abs. 1 Punkt 4 sich aggressiv bedrohlich verhält.
28. entgegen § 14 Abs. 1 als Eigentümer seine Gebäude nicht rechtzeitig oder nicht in arabischen Ziffern die erteilte Hausnummer anbringt.
29. entgegen § 14 Abs. 2 die Hausnummer nicht in der vorgeschriebenen Weise oder an die festgelegte Stelle an das Gebäude anbringt.
30. entgegen § 14 Abs. 3 eine im öffentlichen Interesse erfolgte Anordnung nicht befolgt.
  - (2) Absatz 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 15 zugelassen worden ist.
  - (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 2 des Sächsischen Polizeigesetzes und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 € und höchstens 1.000,00 € und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500,00 € geahndet werden.

## § 17

### Inkrafttreten

Diese Polizeiverordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Stadtanzeiger der Stadt Wilthen in Kraft.

Wilthen, den 16. 12. 2009

Ortspolizeibehörde

  
Michael Herfort  
Bürgermeister



Verfahrensvermerke:

Der Stadtrat der Stadt Wilthen hat diese Polizeiverordnung am 16. 12. 2009 beschlossen. Sie wurde nach der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntmachung der Stadt Wilthen vom 17.03.2005 am 22. 01. 2010 im Stadtanzeiger der Stadt Wilthen veröffentlicht.